

c) Ohnehin käme die Kammer auch bei einer von den Erfolgsaussichten des eingelegten Widerspruchs unabhängigen Folgenabwägung (zu einer solchen vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.05.2019 - 9 S 584/19 -, juris) hier zu dem Ergebnis, dass selbst die die Hauptsache erledigende Auskunftserteilung die Antragstellerin in ihren Grundrechten aus Art. 12 bzw. Art. 14 GG nicht in einer Weise trifft, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs erforderlich machen würde, sondern dass vielmehr dem Informationsinteresse des Beigeladenen der Vorrang einzuräumen wäre. Denn im hier zu beurteilenden konkreten Einzelfall kann von einer selbst mit einer etwaigen Veröffentlichung über das Portal „Topf Secret“ einhergehenden Prangerwirkung und der Gefahr einer erheblichen und irreparablen Verletzung der Grundrechte der Antragstellerin bzw. einer Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht die Rede sein. Schließlich ist in Rechnung zu stellen, dass die hier zur Erteilung anstehende Auskunft zugleich die Behebung der festgestellten Beanstandungen mit umfasst, sodass der Verbraucher ohne Weiteres erkennen kann, wie die Antragstellerin auf die Mängelrüge seitens der Kontrolleure reagiert hat; dass das Bekanntwerden des hier aufgedeckten einmaligen und nicht allzu gravierenden – zumal sofort behobenen – Mangels zu nennenswerten Einkommensverlusten der Antragstellerin im Marktgeschehen führen wird, kann nicht ohne Weiteres angenommen werden. Dem steht das vom Gesetzgeber – wie bereits ausgeführt – als „überragend“ eingestufte Informations- und Transparenzinteresse gegenüber, das nur effektiv befriedigt werden kann, wenn Informationen über festgestellte Abweichungen von Vorschriften zeitnah bekannt werden. Dieses Interesse bis zu einer letztverbindlichen Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen in einem Hauptsacheverfahren zurückzustellen, erscheint der Kammer unverhältnismäßig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der erst mit der Sachentscheidung Beigeladene hat im Rahmen der insoweit nach § 162 Abs. 3 VwGO zu treffenden Billigkeitsentscheidung keinen Anspruch auf Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten, nachdem er im Verfahren mangels Beteiligung keinen Antrag stellen und damit auch kein Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO eingehen konnte. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG; von einer Reduzierung des danach maßgeblichen Auffangstreitwerts sieht die Kammer mit Blick auf die – wie dargelegt – mit der Entscheidung verbundene faktische Vorwegnahme der Hauptsache ab.